



Brüssel, den 24. Januar 2025
(OR. en)

5443/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0465(NLE)**

**ATO 2
ENV 23
IND 13**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 17087/23 +ADD1
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Billigung einer Verordnung (Euratom) der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen – Annahme

1. Am 21. Dezember 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Billigung einer Verordnung (Euratom) der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen¹ vorgelegt, wobei Artikel 79 des Euratom-Vertrags als Rechtsgrundlage dient. Mit seinem einzigen Artikel soll eine Verordnung der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen gebilligt werden. Diese Verordnung wird zu gegebener Zeit durch Leitlinien der Kommission ergänzt werden, um Betreibern mehr Klarheit über bestimmte betriebliche Aspekte zu verschaffen. Diese Leitlinien werden mit den Mitgliedstaaten in der Gruppe „Atomfragen“ erörtert werden.
2. Mit der neuen Verordnung der Kommission wird die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 aktualisiert und aufgehoben werden. Die überarbeiteten Vorschriften betreffen die Berichterstattung durch Nutzer von Kernmaterial in der EU im Rahmen des im Euratom-Vertrag vorgesehenen Überwachungssystems für Euratom-Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklungen der vergangenen Jahre im Nuklearsektor und in der Informationstechnologie. Ihr Ziel ist es, die Wirksamkeit und Effizienz der Euratom-Sicherungsmaßnahmen bei der Gewährleistung der friedlichen Nutzung von Kernmaterial in der Gemeinschaft sicherzustellen.

¹ Dok. 17087/23 + ADD 1.

3. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden aktualisierte Definitionen zur Verbesserung von Kohärenz und Klarheit, Bestimmungen für Sicherungsmaßnahmen bei der Auslegung, Vorlagen für die Bereitstellung technischer Informationen für neue Arten kerntechnischer Anlagen, zusätzliche Anforderungen an die elektronische Berichterstattung und ein stärker abgestufter Ansatz zur Verringerung der Belastung für Betreiber eingeführt.
4. Der Vorschlag wurde bei der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Atomfragen“ vom 10. Januar 2024 und in den Sitzungen der Gruppe „Atomfragen“ vom 6., 20. und 29. Februar 2024, 14. und 19. März 2024, 10. und 25. April 2024 und 28. Mai 2024 geprüft. Zum letzten Mal wurde der Vorschlag auf fachlicher Ebene bei der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Atomfragen“ vom 11. Juni 2024 geprüft.
5. Auf der Grundlage dieser Beratungen und weiterer schriftlicher Bemerkungen der Mitgliedstaaten hat der belgische Vorsitz einen überarbeiteten Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (mit dem Entwurf einer Verordnung der Kommission im Anhang) ausgearbeitet. Der Rat hat am 24. Juni 2024 eine politische Einigung² über diesen überarbeiteten Text erzielt und beschlossen, eine gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission in das Ratsprotokoll aufzunehmen, damit er im Amtsblatt veröffentlicht werden kann.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
 - dem (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten) Wortlaut des Ratsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 11949/24 und der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission (Dokument 5443/25 ADD 1) zuzustimmen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss in der Fassung des Dokuments 11949/24 und die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission in der Fassung des Dokuments 5443/25 ADD 1 als A-Punkt annimmt.

² Dok. 10891/24.